



Handreichung des Projektes „Umsetzung des § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)“

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrtes Schulkollegium,

mit dieser Handreichung möchten wir einige wichtige Fragen zur Umsetzung des § 12 HmbSG im laufenden Schuljahr beantworten und eine Orientierung für die aktuelle Arbeit geben. Eine Weiterführung dieser Hinweise folgt je nach Bedarf.

Gliederung

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Entwicklung der Sonderpädagogik
- 1.3 Aktueller Zwischenstand

2. Grundlegende Fragen und Aspekte

- 2.1 Anmeldungen zum Schuljahr 2011/12
- 2.2 Nachmeldung im laufenden Schuljahr
- 2.3 Ressourcen
- 2.4 Leistungsbewertung
- 2.5 Nachteilsausgleich

3. Diagnostik und Förderplanung

- 3.1 Diagnostik
- 3.2 Verpflichtung zur Überprüfung nach § 34 HmbSG
- 3.3 Förderplanung
- 3.4 Sprachförderung
- 3.5 Weitere Unterstützungsleistungen

4. Beratung

- 4.1 Beratung der Schulen und Kindertageseinrichtungen
- 4.2 Unterstützung in der Strategie- und Kompetenzentwicklung
- 4.3 Elternberatung
- 4.4 Schulersetzenden Maßnahmen
- 4.5 Beratung durch REBUS

5. Anhang

- 5.1 Informationen zur Anmelderunde 2011/12
- 5.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rückfragen
- 5.3 Presseerklärung des Senators der Behörde für Schule und Berufsbildung
- 5.4 Informatives zum Nachlesen



1. Vorbemerkungen

1.1 Einleitung

Mit dem Beginn des Schuljahres 2010/11 ist die Umsetzung des § 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) an vielen Schulen Realität geworden.

Gemäß Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen sind alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen gemeinsam zu bilden und zu erziehen. So kann den Schülerinnen und Schülern mit Behinderung die Chance auf gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen ausgehend vom Bildungsbereich ermöglicht werden. Inklusion ist weit mehr als eine Frage sonderpädagogischer Unterstützung und bedeutet, dass auf die besonderen Talente und Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von einem sonderpädagogischem Förderbedarf, besonderen Begabungen oder Einschränkungen geschaut wird. Für Eltern in Hamburg bedeutet dieses, dass sie gemäß dem § 12 HmbSG nunmehr die freie Wahl der Schulform haben. Sie können wählen, ob ihr Kind an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Sonderschule unterrichtet und gefördert wird.

1.2 Entwicklung der Sonderpädagogischen Förderung

Die nachfolgende Darstellung soll in aller Kürze die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Lauf der Zeit bis zur aktuellen Zielvorgabe der **Inklusion** verdeutlichen:

1. Exklusion:

Behinderte Kinder und Jugendliche sind von jeglichem Schulbesuch ausgeschlossen.

2. Separation:

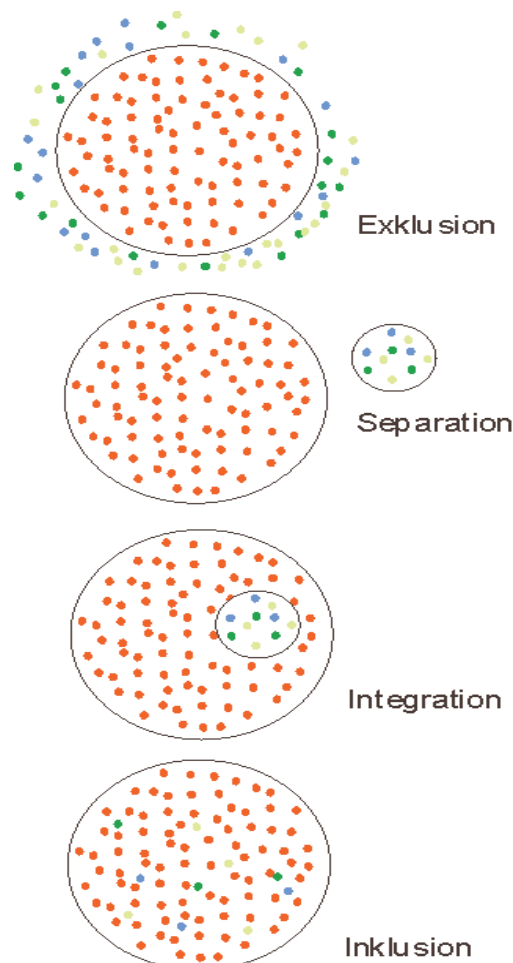
Behinderte Kinder und Jugendliche besuchen eigene abgetrennte Bildungseinrichtungen.

3. Integration:

Behinderte Kinder und Jugendliche besuchen mit sonderpädagogischer Unterstützung Regelschulen.

4. Inklusion:

Alle Kinder und Jugendlichen mit länger andauerndem oder auch vorübergehendem sonderpädagogischem und sonstigem Förderbedarf besuchen wie alle anderen Kinder Regelschulen. Diese wissen die Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler zu schätzen und im Unterricht fruchtbar zu machen. Jede Schülerin und jeder Schüler mit Förderbedarf bekommt sonderpädagogische und sonstige pädagogische Unterstützung in der heterogenen Lerngruppe sowie daneben bei Bedarf in Kleingruppen oder in Einzelförderung.





1.3 Aktueller Zwischenstand

Derzeit werden in den Jahrgangsstufen 1 und 5 ca. 900 Schülerinnen und Schüler gemäß § 12 HmbSG integrativ unterrichtet. Durch Nachmeldungen und Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auf der Grundlage eines nachträglich erstellten Gutachtens werden noch einmal ca. 100 Schülerinnen und Schüler zum 01.02.2011 hinzugekommen.

Sie besuchen Schulen, die bereits als etablierte I- oder IR-Standorte seit langem integrativ arbeiten oder Schulen, die durch die beiden Integrativen Förderzentren (IF) betreut werden. Hinzu gekommen sind im laufenden Schuljahr insgesamt 76 neue Integrationsstandorte, die entweder Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Einzelintegration oder aber in Gruppen mit mehreren Kindern mit speziellen Bedarfen aufgenommen haben.

2. Grundlegende Fragen und Aspekte

2.1 Anmeldungen zum Schuljahr 2011/12

Da die Umsetzung des § 12 HmbSG aufwachsend realisiert wird, kommen im nächsten Schuljahr die neuen Jahrgänge 1 und 5 hinzu, so dass im Schuljahr 2011/12 alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie 5 und 6 einen Anspruch auf integrativen Unterricht haben werden.

Bei der Anmeldung der zukünftigen Schülerinnen und Schüler des Jahrganges 1 bitten wir in enger Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen darauf zu achten, dass bei Bedarf rechtzeitig ein entsprechendes sonderpädagogisches Gutachten erstellt wird.

Für die kommende Anmeldeperiode 2011/12 sind Sonderschulen benannt, die besondere Aufgaben der **Steuerung** und **Vernetzung** der sonderpädagogischen Unterstützung in den **Bezirken** übernehmen. Sie werden in der bezirklichen Steuerung begleitet von den dortigen REBUS sowie jeweils eines von der zuständigen Schulaufsicht benannten I- oder IR-Schule, die über jahrelange Integrationserfahrung verfügt. Daneben sind die Bildungszentren Hören und Kommunikation, für Blinde und Sehbehinderte sowie HuK/Autismus überregional für die entsprechenden Förderschwerpunkte zuständig. Die Steuerungsaufgaben umfassen die Bereiche Diagnostik, Beratung, Förderplanung, Qualitätssicherung und Unterstützung der Schulorganisation.

Für die Begleitung eines Kindes bleibt jeweils die Schule (Grundschule, Stadtteilschule Gymnasium, Sonderschule), die die Anmeldung entgegennimmt, so lange **verantwortlich**, bis gegebenenfalls eine andere Schule das Kind aufgenommen hat. Dies bedeutet, dass Eltern das Recht haben, an jeder Schule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes vorzunehmen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass bei der Anmeldung auch ein Zweit- und Drittwunsch notiert wird. Bei vermutetem oder bereits bestätigtem sonderpädagogischem Förderbedarf meldet die Schule die Schülerin oder den Schüler einer im Bezirk zuständigen steuernden Einrichtung, welche die Diagnostik organisiert und eine vorläufige Schulplatzzuweisung vornimmt. Der rechtsgültige Schulbescheid wird über die Behörde für Schule und Berufsbildung verschickt. Den genauen Ablaufplan finden Sie unter 5.1.



2.2 Nachmeldungen im laufenden Schuljahr

Sollte sich innerhalb des jetzt laufenden Schuljahres herausstellen, dass es weitere Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf für die Klassenstufe 1 und 5 gibt, die bisher nicht gemeldet wurden, so können für diese Kinder entsprechende sonderpädagogische Gutachten **zum Schulhalbjahr im Februar 2011** nachgereicht werden. Nachmeldungen zum Schulhalbjahr nimmt die Behörde für Schule und Berufsbildung entgegen, die sich dann um eine zügige Ressourcennachsteuerung bemüht.

2.3 Ressourcen

Wie einleitend bereits kurz dargestellt, gibt es in Hamburg zurzeit unterschiedliche Formen der integrativen Beschulung wie die seit langem etablierten I-Klassen, IR-Klassen und seit einigen Jahren die Förderung in IF-Klassen (Unterstützung durch die Integrativen Förderzentren). Daneben gibt es ab diesem Schuljahr die neuen Integrationsstandorte gemäß § 12. Ziel der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist es, auf der Grundlage der langjährig gewonnenen Erkenntnisse eine einheitliche, angemessene Ressourcenausstattung aller Systeme zu erreichen. Hierzu hat eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe getagt, die zum einen für die Berücksichtigung der ganztägigen Bildung und Betreuung und der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie für eine **system- und kindbezogene Ressourcenverteilung** Vorschläge entwickelt hat.

Für das Schuljahr 2011/12 wird gelten, dass die bestehenden Integrationsstandorte (I-Klassen) sowie Integrativen Regelschulen (IR-Klassen) und die Lerngruppen der beiden Integrativen Förderzentren (IF-Klassen) ein weiteres Mal im Jahrgang 1 beziehungsweise 5 eingerichtet werden.

Für die neuen Integrationsstandorte gemäß § 12 HmbSG gilt weiterhin, dass die derzeit gültigen Voraussetzungen für eine Anschubressource zur systembezogenen Verankerung von sonderpädagogischem Knowhow bestehen bleiben (siehe auch Anlage zu 5.3.).

2.4 Leistungsbewertung

Für die Leistungsbeurteilung gilt der **§ 44 HmbSG**. Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden Lernentwicklungsberichte erstellt, die in Bezug zum jeweiligen Förderplan transparent und individuell formuliert werden. Daneben besteht ein Individualrecht auf Noten, das die Sorgeberechtigten einfordern können.

Schulen mit Versuchsstatus (z.B. „AllesKöner“; IR-Schulen) können für alle Schülerinnen und Schüler weiterhin alternative Formen der Leistungsbeurteilung (zum Beispiel Kompetenzraster) nutzen.

Grundlage der Notengebung ist der jeweilige Bildungsplan, der für die besuchte Schule gilt. Der Bildungsplan beschreibt neben der Fachlichkeit maßgeblich die zu erreichende Kompetenz. Ein übergreifender Bildungsplan Sonderpädagogik soll ergänzend hierzu erstellt werden.

Auf der Homepage der BSB werden wir Muster für Lernentwicklungsberichte zur Ansicht bereitstellen.

2.5 Nachteilsausgleich

Bei der Leistungsermittlung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht nach den Anforderungen der Förderschule oder der Schule für Geistigbehinderte, sondern gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen **ziel-**



gleich nach den Anforderungen der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, müssen Schulen der Behinderung angemessen Rechnung tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.

Ein Nachteilsausgleich dient dazu, **Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen** aufzuheben oder zu verringern. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellt keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht reduziert werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren. Nachteilsausgleich erfolgt in Form von differenzierten organisatorischen und methodischen Angeboten.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder Erkrankungen sowie mit starken Beeinträchtigungen des Lesens und Schreibens haben einen **Anspruch auf Nachteilsausgleich**. Dieser Anspruch ist nicht antragsgebunden; bei schriftlicher Antragsstellung sollte aber unbedingt eine Unterrichtung über die getroffenen Nachteilsausgleiche erfolgen. Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, einer nachgewiesenen Behinderung beziehungsweise Einschränkung angemessen Rechnung zu tragen.

Die rechtlichen Grundlagen für den Nachteilsausgleich finden sich im Grundgesetz, im Bundesrecht in der Sozialgesetzgebung, im Hamburgischen Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

- **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes** besagt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Die allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich findet sich in **§ 126 SGB IX Absatz 1 Sozialgesetzbuch** Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen: „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.“
- Eine spezielle Regelung ist in **§ 3 Abs. 3 S. 1 und 2 Hamburgischen Schulgesetz** (Grundsätze für die Verwirklichung) verankert: „Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden.“
- **§ 13 APO-AH und § 3 Abs. 4 APO-AS** besagt: „Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden.“

Die Entscheidung über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches trifft die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften. Ein Beschluss der Klassenkonferenz ist nicht notwendig.

Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann die BSB nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden müssen. Diese behördlichen Rahmenregelungen können nicht abschließend sein. Schule, Schülerin oder Schüler, Eltern und gegebenenfalls die BSB müssen je nach Einzelfall individuelle Lösungen finden können. Den individuellen Benachteiligungen **muss** dabei Rechnung getragen werden, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen.

Denkbare **Nachteilsausgleichsmaßnahmen** in Bezug auf die generelle Unterrichts- und Arbeitssituation sind beispielsweise das Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel, spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen, eine spezielle Arbeitsplatzorganisation, die Ver-



BSB
B5-P4/ B5-P4/1
Angela Ehlers/Annett Klinkenberg

01.02.2011
Telefon: 428 63-2094
Fax: 42863 -3072

längerung der Arbeitszeit, verkürzte Aufgabenstellungen, eine Reduzierung der Hausaufgaben, Individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Sportangebote und vieles mehr. Nachteilsausgleichsmaßnahmen im Rahmen von **Tests, Klassenarbeiten und Abschlussprüfungen** können durch Ersetzen mündlicher durch schriftliche Arbeitsformen oder umgekehrt, Modifikation in Art und Umfang der Aufgabenstellung, gegebenenfalls veränderte Inhalte für Tests und Arbeiten, größere Exaktheitstoleranz (z.B. Schriftbild, zeichnerische Aufgaben), Anpassung von Arbeitszeit und Umfeld bei Tests, Klassen- und Abschlussarbeiten, Modifikation und Flexibilität in der Notengebung etc. realisiert werden. Frühzeitig vor Abschlussprüfungen müssen in jedem Unterrichtsfach die behinderungsbedingten Modifikationen der Rahmenbedingungen im Zusammenwirken mit den Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen und der BSB (Prüfungsausschuss) festgelegt werden. Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nach § 52 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in Leistungsnachweisen und Zeugnissen **nicht** erfolgen. Im Einzelfall kann es sich jedoch anbieten, Beurteilungen durch Leistungsbeschreibungen zu erläutern und als gesonderte Anlage dem Zeugnis beizufügen.

3. Diagnostik und Förderplanung

3.1 Diagnostik

Sonderpädagogische Gutachten werden grundsätzlich von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung Sonderpädagogik erstellt. Nur wenn ein Gutachten vorliegt, kann ein sonderpädagogischer Förderbedarf zuerkannt werden. Zu diesem Bereich bietet das Landesinstitut wie zu allen anderen Fragen zum § 12 HmbSG fortlaufend Fortbildungen an.

Zurzeit werden Standards für sonderpädagogische Gutachten entwickelt. Die Feststellungdiagnostik ist hierbei von der fortlaufenden lernprozessbegleitenden Diagnostik zu unterscheiden. Geplant ist, Gutachten ab der Anmelderunde 2012/13 ausschließlich von zertifizierten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erstellen zu lassen. Zertifikatkurse sollen zeitnah durch das Landesinstitut in Kooperation mit der BSB und der Universität Hamburg angeboten werden.

Zum zweiten Schulhalbjahr 2010/11 werden erste Kriterien für die Gutachtenerstellung veröffentlicht, um deren Beachtung bereits in der laufenden Anmelderunde gebeten wird. Für die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens sind standardisierte Testverfahren nicht zwingend notwendig, insbesondere ist es **nicht** erforderlich, dass zwei Intelligenztestverfahren hintereinander durchgeführt werden.

Einige Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen auf ein Jahr **befristeten Bescheid** erhalten. In diesem Fall soll der Behörde für Schule und Berufsbildung begründet mitgeteilt werden, ob der Förderbedarf weiterhin besteht, möglicherweise aufgehoben werden kann oder aber zu einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt wechselt. Die Begründung ergibt sich aus den Zielsetzungen und Maßnahmen sowie deren Evaluierung im aktuellen Förderplan des Kindes oder Jugendlichen.

Eine sonderpädagogische Überprüfung ist nur dann erforderlich, wenn bisher kein Gutachten vorliegt. Das Ergebnis der Überprüfung wird mit den Sorgeberechtigten besprochen.

3.2 Verpflichtung zur Überprüfung nach § 34 HmbSG

§ 34 HmbSG regelt schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und **sonderpädagogische** Untersuchungen. Nach dieser Vorschrift sind schulpflichtig werdende Kinder



sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen, soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden. Dies gilt gegebenenfalls auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten, da es sich um einen einzulösenden Rechtsanspruch des Kindes handelt.

Selbstverständlich sollte zunächst in Gesprächen versucht werden, die Eltern von der Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Überprüfung zu überzeugen. Gelingt dies aber nicht, so muss die Überprüfung dennoch erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der Untersuchung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 HmbSG zu geben. Das sonderpädagogische Gutachten ist nach Erläuterung in Kopie auszuhändigen (siehe hierzu auch unter 5.4 Informatives zum Nachlesen).

3.3 Förderplanung gemäß § 12 HmbSG

Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat gemäß § 12 HmbSG einen Rechtsanspruch auf eine individuelle Förderplanung, aus der der jeweilige Unterstützungsbedarf und die Optionen zur Realisierung der Förderung hervorgehen (<http://www.hamburg.de/foerderplanung/>).

Die Erstellung des ressourcenbezogenen Teils des Förderplanes geschieht im multiprofessionellen Team der an der Förderung beteiligten Personen in enger Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen selbst. Das Förderplangespräch sollte dokumentiert werden.

Nähere Informationen und Vorlagen zu einer möglichst ganzheitlichen Förderplanung folgen in Kürze. Dabei wird auch die notwendigen Kooperationsschritte zwischen den Schulen und den Bezirksämtern bzw. der Behörde für Soziales und Gesundheit dargelegt.

Die aktuellen Förderpläne werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung zu Monitoringzwecken erbeten. Hier erfolgt eine Auswertung der bereits vorliegenden Gutachten im Abgleich mit den Förderplänen. Die Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Jahrgangsstufen 1 und 5 – unabhängig vom Förderort – können gern gestaffelt bis zum **31.01.2011** eingesandt werden. Das gilt insbesondere für Schulstandorte, an denen die sonderpädagogische Fachkraft erst kürzlich hinzugekommen ist.

3.4 Sprachförderung

Alle Schulen erteilen ab der Vorschule bis zum Ende der Sekundarstufe I **additiven und integrativen Sprachförderunterricht** auf der Grundlage des Hamburger Sprachförderkonzepts. Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten ausgeprägten Sprachförderbedarf erhalten nach einem Förderplan additive Sprachförderung in zusätzlicher Lernzeit. Diese gesonderten Ressourcen werden den Schulen ausschließlich für dieses spezielle Förderangebot zugewiesen.

Wenn sowohl ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache - zum Beispiel bei einer Sprechstörung - als auch ein ausgeprägter Sprachförderbedarf in der Bildungssprache Deutsch vorliegen, werden die Inhalte des individuellen Förderplans in einer **Fallkonferenz** festgelegt. Für die Erstellung des Förderplans und den sachgerechten Ressourceneinsatz



BSB
B5-P4/ B5-P4/1
Angela Ehlers/Annett Klinkenberg

01.02.2011
Telefon: 428 63-2094
Fax: 42863 -3072

sind die Sprachlernkoordinatorin oder der Sprachlernkoordinator (SLK) und die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge federführend.
Der Förderplan wird regelhaft evaluiert und fortgeschrieben.

3.5 Weitere Unterstützungsleistungen

§ 12 Absatz 4 Satz 6 Hamburgisches Schulgesetz enthält seit Oktober 2009 eine Regelung, nach der die Schulen verpflichtet sind, die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht zu erfüllen und die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag zu leisten. Hierunter fallen nach übereinstimmender Ansicht von BSB und BSG auch die bislang über die Eingliederungshilfe geregelte Schulbegleitung von behinderten Schülerinnen und Schülern. Die Umsetzung des § 12 HmbSG aber ist noch nicht abgeschlossen Übergangsweise soll deshalb jetzt Schulbegleitung im Wege der Eingliederungshilfe konsequenter und für die Eltern verlässlich sichergestellt werden.

Schülerinnen und Schüler **mit körperlichen und motorischen, geistigen oder Sinnesbehinderungen** erhalten nach **§§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII** Eingliederungshilfe als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ sowie daneben ggf. benötigte Behandlungs- und Krankenpflegeleistungen (SGB V, SGB XI). Für Eingliederungshilfemaßnahmen, die ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen, ist die Behörde für Schule und Berufsbildung Sozialhilfeträgerin. Den Antragsvordruck finden Sie auf der Webseite der BSB unter: <http://www.hamburg.de/vordrucke-formulare/>

Für Kinder mit einer **seelischen Behinderung** soll der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach **§ 35a SGB VIII** für die Eltern in den nächsten Monaten durch ein optimiertes Verfahren einfacher und schneller realisiert werden. Angestrebt wird jetzt eine einheitliche Praxis in den sieben Bezirken. BSG und BSB haben sich auf ein **gemeinsames, möglichst zügiges Verfahren zur zeitnahen Sicherstellung einer angemessenen Schulbegleitung** verständigt, das so lange gilt, bis im Bereich der Behörde für Schule und Berufsbildung die Absicherung der entsprechenden personellen und finanziellen Mittel erfolgt ist. Das Verfahren soll wegweisend sein für eine **engere Kooperation zwischen Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Schule** in Hamburg. Alle notwendigen Detailinformationen werden in Kürze veröffentlicht.

Eine Schule kann junge Menschen im **Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)** unabhängig von der Bewilligung einer Eingliederungshilfe für den Einzelfall direkt von der Schule beschäftigen. Sie sind dann jedoch aus Schulmitteln zu finanzieren. Informationen hierzu erhalten Sie auf Wunsch im Landesinstitut oder unter <http://www.hamburg.de/traeger-informationen> sowie <http://www.hamburg.de/traeger>.

4. Beratung

4.1 Beratung der Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Kindertageseinrichtungen erhalten die jeweils notwendige Beratung und Unterstützung für ihre inklusive Arbeit durch die Sonderschulen im Bezirk. Hierzu gehört die sonderpädagogische Eingangs- und Prozess-



BSB
B5-P4/ B5-P4/1
Angela Ehlers/Annett Klinkenberg

01.02.2011
Telefon: 428 63-2094
Fax: 42863 -3072

diagnostik, Unterstützung bei der Förderplanung, Unterstützung im Bildungs- und Erziehungsprozess und bei methodischen und didaktischen Fragestellungen.

Überregional stehen für diese Aufgaben die Bildungszentren für Hören und Kommunikation, für Blinde und Sehbehinderte sowie für Haus- und Krankenhausunterricht/Autismus (HuK) bereit. In den Bezirken sind die bestehenden speziellen Sonderschulen, Förder- und Sprachheilschulen, alle REBUS, aber auch erfahrene Integrationsstandorte Ansprechpartner für alle allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Allen Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal steht die individuelle Beratung des Landesinstituts, hier des Referats Sonderpädagogik und Integration zur Verfügung (www.li-hamburg.de/sonderpaedagogik). Sie können sich hier zur Vorbereitung Ihrer Arbeit ebenso wie bei akuten Schwierigkeiten oder Krisen beraten lassen. Es berät Sie in Qualifizierungsfragen und vermittelt gegebenenfalls auch passende Angebote aus anderen Referaten.

Es ist empfehlenswert, dass jede Schule eine zentrale Anlaufstelle für Fragestellungen der Integration/Inklusion benennt. Dies kann die **Beratungslehrkraft** der Schule oder die oder der Integrationsbeauftragte sein. Das Referat Sonderpädagogik und Integration organisiert Netzwerke für diese Personen sowohl für die Grundschule als auch für die Sekundarstufe I, um den kollegialen Austausch unter den Schulen zu befördern.

4.2 Unterstützung in der Strategie- und Kompetenzentwicklung

Das Landesinstitut für Lehrerbildung bietet laufend Fortbildungen in den Bereichen Integration und Inklusion an. Es gibt zum einen feste Fortbildungsveranstaltungen zu bestimmten Themen, zum anderen können auf Wunsch und Nachfrage der Schulen spezifische Angebote zu bestimmten Aspekten wie zum Beispiel individualisierter und kompetenzorientierter Unterricht, Coaching, Leitbildentwicklung etc. maßgeschneidert werden. So kann Ihre Schule eine individuelle **Prozessbegleitung** für die Entwicklung zu einem inklusiven Standort anfordern. Im Programm des Landesinstituts finden Sie zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen, die Ihnen bei der Umsetzung des §12 helfen können (halbjährlich erscheinendes Programmheft bzw. TIS-Online-Veranstaltungskatalog). Über das Landesinstitut kann auf ein Hospitationsnetz zurückgegriffen werden, welches einen Erfahrungsaustausch ermöglicht. <http://www.li-hamburg.de/abt.lif/abt.lif.fboffensive/index.html>

Eine immer heterogener werdende Schülerschaft erfordert eine Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Methodik. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen erfordern eine Flexibilität in der Methodik und ein differenziertes Aufgabenangebot. Hospitationen in I- und IR-Schulen sowie in Sonderschulen bieten sich an, um die methodische Varianz in den heterogenen Lerngruppen kennenzulernen. Geeignet für Diskussionsprozesse im Kollegium sind zum Beispiel die didaktisch-methodischen Filme von Reinhard Kahl (Treibhäuser der Zukunft).

4.3 Elternberatung

Die Beratung der Eltern kann durch die allgemeinbildenden Schulen, die Sonderschulen und durch REBUS erfolgen. In besonderen Problemlagen kann die Schulaufsicht einbezogen werden. Eine weitere Anlaufstelle für Elternfragen ist das Referat Sonderpädagogik und Integration des Landesinstituts.



4.4 Schuleretzende Maßnahmen

Seit August 2010 haben alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hamburg „das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“ Diese Regelung des § 12 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) führt dazu, dass in den Jahrgängen 1 und 5 alle Kinder, auch wenn sie schwierige und herausfordernde Verhaltensweisen an den Tag legen, einen Anspruch haben, mit anderen Kindern zusammen in die allgemeine Schule zu gehen und mit ihnen gemeinsam unterrichtet zu werden. Es gibt **keine** rechtliche Möglichkeit mehr, Kinder gegen den Willen ihrer Eltern auf längere Zeit an einem anderen Ort und in einer nicht integrativen Lerngruppe zu unterrichten.

Die frühere Regelung des § 12 Absatz 3 HmbSG, die eine vorübergehende schuleretzende Betreuung ermöglichte, ist in dem aktuellen § 12 HmbSG nicht mehr enthalten. Allein aus diesem Grund ist eine enge räumliche und konzeptionelle Anbindung etwaiger neuer spezifischer schulischer Maßnahmen für Kinder mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen an die Regelschulen erforderlich. Die bestehenden schuleretzenden Kooperationsmaßnahmen von Schulen, REBUS und Jugendamt müssen deshalb sukzessive an die Vorgaben des § 12 HmbSG angepasst und entsprechend modifiziert werden.

Einzig verbleibende Ausnahme ist die Regelung des § 12 Absatz 5 HmbSG: „Schülerinnen und Schüler“, so heißt es dort, „die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.“ Diese Vorschrift darf jedoch nicht dafür genutzt werden, Schülerinnen und Schüler mit sehr schwierigem Verhalten an das Bildungszentrum Haus- und Krankenhausunterricht/Autismus (HuK) abzugeben. Auch für diese Zielgruppe müssen integrative Beschulungskonzepte entwickelt und zeitnah umgesetzt werden.

4.5 Beratung durch REBUS

Gerade Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung stellen an die professionellen Kräfte ebenso wie an die Mitschülerinnen und Mitschüler oftmals große Anforderungen. Hier kann Unterstützung von REBUS angefordert werden, REBUS steht in allen Bezirken zur Unterstützung bereit.

5. Anhang

5.1 Informationen zur Anmelderunde 2011/12

Für die kommende Anmelderunde wurden Sonderschulen benannt, die besondere Aufgaben der **Steuerung** und Vernetzung der sonderpädagogischen Unterstützung in den **Bezirken** übernehmen. Daneben sind die Bildungszentren Hören und Kommunikation, für Blinde und Sehbehinderte sowie HuK/Autismus überregional für die entsprechenden Förderschwerpunkte zuständig.

Die Steuerungsaufgaben umfassen die Bereiche:

- Diagnostik,
- Beratung,
- Förderplanung,
- Qualitätssicherung und Unterstützung der Schulorganisation.



BSB
B5-P4/ B5-P4/1
Angela Ehlers/Annett Klinkenberg

01.02.2011
Telefon: 428 63-2094
Fax: 42863 -3072

Für die Begleitung eines Kindes bleibt jeweils die Schule (Grundschule, Stadtteilschule Gymnasium), die die Anmeldung entgegennimmt, so lange **verantwortlich**, bis gegebenenfalls eine andere Schule das Kind aufgenommen hat.

Folgende Sonderschulstandorte und REBUS sind mit der **Steuerung** der Anmelderunde 2011/12 in den Bezirken beauftragt:

Bezirk	zuständige/zuständiger SAB	Förderschule	Spracheheilschule	Spezielle Sonderschule	REBUS
Wandsbek	Böcker	Anne-Frank-Schule (IF) Kielkoppelstraße	Zitzewitzstraße	Tegelweg Bekkamp	Wandsbek Süd Nordost
Nord	Thiemann	Robert-Koch-Straße	Eschenweg	Kurt-Juster-Schule Unterstützung durch Paracelsusstraße (Wandsbek)	Nord Barmbek- Winterhude
Eimsbüttel	Vogler	Bindfeldweg (IF)	Bindfeldweg (IF)	Lokstedter Damm (Nord) Unterstützung durch Hirtenweg (Altona)	Eimsbüttel Stellingen
Altona	Goebel-Haertl	Carsten-Rehder-Schule Böttcherkamp	Bernstorffstraße	Hirtenweg Kielkamp	Altona Altona- West
Mitte	Buhr	Pröbenweg Hauskoppelstieg Willi-Kraft-Schule	Wilhelmsburg Reinbeker Redder (am Standort Fuchsbergredder)	Markmannstraße Unterstützung durch Tegelweg (Wandsbek)	Mitte Billstedt Wilhelmsburg
Bergedorf	Peters	An der Twiete	Reinbeker Redder	Weidemoor	Bergedorf
Harburg	Trauernicht/ Altenburg-Hack	Frieda-Stoppenbrink-Schule	Baererstraße	Nymphenweg/Elfenwiese	Harburg Süderelbe

Hinzu kommen in den Bezirken durch die zuständige Schulaufsicht benannte I- oder IR-Schulen.

Der Ablauf der Anmelderunde gestaltet sich wie folgt:

Laufende Nummer	Handlungsschritt	Zeitschiene
1	Informationsveranstaltung für die Leitungen der steuernden Sonderschulen, der drei überregionalen Bildungszentren und der REBUS	05.01.2011
2	Informations- und Beratungsveranstaltungen mit den Leitungen aller Schulen und REBUS einschließlich der privaten Schulen in den Bezirken und Zuordnung der allgemeinen Schulen in den Bezirken zu den steuernden Sonderschulen	Januar 2011
3	Verteilung der Gutachten in bezirklichen Abstimmungen wenn möglich nach vorhandenen Fachrichtungskompetenzen bei den Sonderpädagoginnen und Son-	07.02. – 11.02.2011



	derpädagogischen und nach vermutetem Förderbedarf	
4	Schülerbogen bzw. Meldeunterlagen in Kopie von der allgemeinen Schule an die für sie zuständige steuernde Sonderschule im Bezirk mit Elternwünschen, etwaigen bereits vorhandenen Förderplänen, Berichten etc. sowie <u>wenn möglich</u> einer kurzen Stellungnahme der Beratungslehrkraft der Schule – enge Absprachen insbesondere bei Anmeldungen in I- und IR-Schulen , da keine I-Kommissionen der herkömmlichen Art mehr zusammentreten werden	laufend, spätestens jedoch bis zum 11.02.2011
5	Bei Wunsch der Sorgeberechtigten nach Wechsel von einer Sonder- in eine allgemeine Schule und umgekehrt bei Wunsch nach Beschulung in einer Sonderschule Meldeunterlagen mit Berichten, Förderplänen mit der Feststellung und Begründung, dass weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, an die zuständige steuernde Sonderschule im Bezirk – in der Regel keine erneute Begutachtung der Viertklässler der Sonderschulen bei Wunsch nach Wechsel in die allgemeine Schule	laufend, spätestens jedoch bis zum 11.02.2011
6	Einhaltung der schulorganisatorischen Termine für die Meldung für Klasse 1 sowie für Klasse 5 durch bezirkliche Abstimmungskonferenzen (Konferenz der Anmeldeverbände und durch die steuernden Sonderschulen anberaumten regionalen Verteilerkonferenzen) – zeitlich abgestimmte Klärung möglicher überregionaler Schülermeldungen und vorläufige Verteilung der Schulplätze zwecks Sicherung der Plätze für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf	Klasse 1: bis 04.02.2011 Klasse 5: bis 07.02.2011 bis spätestens 23.02.2011
7	Erstellung von Übersichtslisten mit allen gemeldeten Schülerinnen und Schülern und Empfehlungen des Förderortes durch die steuernden Sonderschulen - gegebenenfalls in einer erneuten bezirklichen Abstimmungskonferenz - und Übermittlung an B5-P4/1 (Frau Klinkenberg)	bis spätestens 23.02.2011
8	Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens für Schülerinnen und Schüler aus 4. Klassen an IR-Standorten, die bisher kein sonderpädagogisches Gutachten besitzen, möglichst frühzeitig durch die sonderpädagogischen Lehrkräfte im Primarbereich auf der Grundlage der vorliegenden Förderplanung (Ausnahme: 2 Schulversuche „längeres gemeinsames Lernen“ mit IR-Klassen, welche den IR-Status in Klasse 5 beibehalten möchten)	laufend, spätestens jedoch bis zum 07.02.2011
9	Regelmäßiger Jour fixe der Leitungen der steuernden Sonderschulen sowie der SAB	bei Bedarf bis zu den Sommerferien
10	Plausibilitätsprüfung der erstellten Gutachten durch die Leitungen/beauftragte <u>Fachkräfte der steuernden Sonderschulen</u> (Bestätigung oder Ablehnung: Ist der son-	fortlaufend bis spätestens 15.04.2011



	derpädagogische Förderbedarf ausreichend begründet?)	
11	Endgültige Entscheidung über die bereits auf Plausibilität geprüften und zur Entscheidungsfindung vorbereiteten sonderpädagogischen Gutachten durch das bereits im Vorjahr tätige Diagnostikteam der BSB	ab 15.04.2011 bis 30.04.2011
12	Schulaufsichtliche Entscheidungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf und zur Schulplatzzuweisung auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten und der Empfehlungen der steuernden Sonderschulen und bezirklichen Abstimmungskonferenzen gemeinsam mit allen staatlichen und privaten Schulen des Bezirks, insbesondere der I- und IR-Schulen mit ihren Kompetenzen	ab 01.05.2011
13	Erstellung und Versendung der rechtsfähigen Bescheide durch die SAB mit Unterstützung durch die Assistenzen	ab 01.05.2011
14	Sicherstellung der Begleitung der Sorgeberechtigten während des gesamten Verfahrens durch die steuernden Sonderschulen und Sicherstellung der ganzheitlichen Förderplanung für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	bei Bedarf bis zu den Sommerferien 2011

Der Auftrag der steuernden Sonderschulen ist erst dann beendet, wenn die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schuljahr 2011/12 eingeschult worden sind.

5.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Rückfragen

Bei Fragen aller Art wenden Sie sich bitte gern an die Behörde für Schule und Berufsbildung. Ihre **Ansprechpartnerinnen und -partner** sind dort:

- Angela Ehlers, Projektleiterin, angela.ehlers@bsb.hamburg.de
- Annett Klinkenberg, Projektassistentin, annett.klinkenberg@bsb.hamburg.de
- Peter Pape, Schulaufsicht Sonderschulen, peter.pape@bsb.hamburg.de
- Anke Pörksen, Schulaufsicht priv. Sonderschulen, anke.poerksen@bsb.hamburg.de
- Jan Wittig, Rechtsreferent, jan.wittig@bsb.hamburg.de
- Birgit Heinike, Personalreferentin Sonderschulen, birgit.heinike@bsb.hamburg.de
- Wolfgang Beuß, Referent für besondere Aufgaben, wolfgang.beuss@li-hamburg.de

Ihre **Ansprechpartnerinnen** im Landesinstitut sind

- Regina Kühn-Ziegler, Sonderpädagogik, regina.kuehn-ziegler@li-hamburg.de
- Andrea Busjaeger, Beratung und FSJ, andrea.busjaeger@li-hamburg.de
- Karen Mühle-Castillo, Netzwerke, karen.muehle-castillo@li-hamburg.de

Homepage des Projektes „Umsetzung des § 12 HmbSG“:

<http://www.hamburg.de/integration-inklusion/>



5.3 Presseerklärung des Senators der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 5. Januar 2011

Rahmenbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf für das kommende Schuljahr geklärt - Integrationsstandorte bleiben bestehen – Wahlfreiheit in Klassen 1 und 2 sowie 5 und 6.

Bereits in diesem Schuljahr hatten Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Hamburg zum ersten Mal das uneingeschränkte Recht, in den Jahrgängen 1 und 5 zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Sonderschule zu wählen. Grundlage hierfür ist § 12 im Hamburgischen Schulgesetz. Damit Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Schulen und Lehrkräfte Planungssicherheit für die unmittelbar bevorstehende Anmeldeperiode für das kommende Schuljahr erhalten, hat Bildungssenator Dietrich Wersich jetzt wichtige Entscheidungen für das Schuljahr 2011/12 getroffen.

„Die gesellschaftliche Zielsetzung, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen in die Mitte der Gesellschaft zu integrieren und nicht mehr in Sondersystemen zu versorgen, ist mir ein sozial- und gesellschaftspolitisches Herzensanliegen.“ so Bildungs- und Sozialsenator Dietrich Wersich, der als Senator der Sozialbehörde auch die federführende Zuständigkeit für die schrittweise Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention hat. „Schon bei meiner überraschenden Amtsübernahme als Bildungssenator bin ich von vielen Seiten auf die noch ausstehenden Regelungen zur Umsetzung des § 12 angesprochen worden, die vor der Anmeldeperiode ab Mitte Januar geklärt werden müssen. Ich habe in der internen Behördenanalyse aber auch in Gesprächen mit Vertretern der betroffenen Eltern und Schulen festgestellt, dass die Vorarbeiten für eine dauerhafte Lösung noch nicht entscheidungsreif abgeschlossen sind. Das liegt einerseits an der für die Größe dieses Vorhabens viel zu kurzen Entwicklungszeit, andererseits aber auch daran, dass notwendige haushaltswirksame Entscheidungen unter den Bedingungen der derzeitigen vorläufigen Haushaltsführung nicht erfolgen können. Die Entwicklung von dauerhaften Regeln und Strukturen braucht mehr Zeit und Sorgfalt, denn ich möchte die vielfältigen Qualitäten und Erfahrungen, die dazu in Hamburg vorhanden sind, angemessen einbeziehen.

Um aber den Eltern, die ihre Kinder jetzt anmelden müssen, Sicherheit über die Wahlmöglichkeiten zu schaffen, haben wir jetzt die Rahmenbedingungen für das neue Schuljahr 2011/2012 geklärt.“

Diese sehen wie folgt aus:

- Im Schuljahr 2010/11 galt zum ersten Mal das uneingeschränkte Recht für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, in den Jahrgängen 1 und 5 zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Sonderschule auf der Grundlage des § 12 Hamburgisches Schulgesetz zu wählen. Im Schuljahr 2011/12 wird diese Regelung aufwachsen, so dass dann die Wahlfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Jahrgängen 1 und 2 sowie 5 und 6 gilt. Die Erfahrungen des laufenden Schuljahres sollen berücksichtigt und darauf aufbauend Verbesserungen erarbeitet werden.
- Die bestehenden Integrationsstandorte (sogenannte I-Klassen) sowie Integrativen Regelschulen (IR-Klassen) und die Lerngruppen der beiden Integrativen Förderzentren (IF-Klassen) werden ein weiteres Mal im Jahrgang 1 beziehungsweise 5 eingerichtet.
- Für die neuen Integrationsstandorte gilt, dass die derzeit gültigen Voraussetzungen für eine Anschubressource bestehen bleiben beziehungsweise bei Bedarf eine Anschubressource neu vergeben wird.



Als für die betroffenen Eltern besonders schwierig wurde die Situation mit der selbstorganisierten Schulbegleitung geschildert. Hierauf wird die Behörde reagieren:

- Die im § 12 vorgesehene schulseitige Versorgung mit zusätzlich erforderlichen Unterstützungsangeboten soll im kommenden Schuljahr so erfüllt werden, dass Schulbegleitungen im jeweils individuell benötigten Umfang durch die Schule sichergestellt werden.

Senator Wersich hat die über 50 Mitglieder der Feedbackgruppe in zwei Schreiben, davon eines in „leichter Sprache“ über die neuen Regelungen informiert, das auch an alle Schulen gesendet wurde. In Gesprächen mit den steuernden Sonderschulen der Bezirke werden die Regelungen jetzt im Detail vertieft.

5.4 Informatives zum Nachlesen

„Was im Vorhinein nicht ausgegrenzt wird, muss hinterher auch nicht eingegliedert werden!“
Richard von Weizsäcker

Der Begriff Inklusion lässt sich aus dem Lateinischen herleiten und bedeutet Einschluss. Inklusion meint also den Einschluss aller zu unterrichtenden Kinder und Jugendlichen in einer Schule für alle und ist der nächste logisch folgende Schritt auf die Bemühungen der Integration. Inklusion eröffnet allen Menschen die Möglichkeit, ihr Recht auf adäquate Bildung und auf Erreichung ihres individuell höchstmöglichen Bildungszieles wahrzunehmen und ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Bei inklusiver Bildung wandeln sich die Bedeutung des Unterrichts und die Rolle der Lehrkräfte. Wissen wird nicht mehr vorgetragen und im Frontalunterricht im Gleichschritt erworben, sondern Schülerinnen und Schüler eignen sich Kompetenzen und Sachverhalte selbsttätig an. Inklusion im Bildungsprozess bedeutet demnach, heterogene Gruppen individuell zu unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer begleiten und unterstützen diesen Prozess, stellen Ressourcen zur Verfügung, reflektieren und lösen Probleme teamorientiert. Jedes Kind hat dabei seinen eigenen **individuellen Bildungsplan**, lernt allein, zu zweit oder in einer heterogenen Gruppe, in der die Mitglieder einander unterstützen. Wesentliche Merkmale der Inklusion sind:

- gemeinsames und individuelles Leben und Lernen für alle
- Theorie einer ununterteilbaren heterogenen Lerngruppe
- Beachtung der emotionalen, sozialen und unterrichtlichen Ebene
- ein individualisiertes Curriculum für alle
- gemeinsame Reflexion und Planung aller Beteiligten
- Sonderpädagogik als Unterstützung für KollegenInnen und Klassen
- kollegiales Problemlösen im Team

(vgl. Lexikon für Psychologie und Pädagogik, 2009)

"Nach unserem Verständnis ist Inklusion ein maßgeblich **gesellschaftspolitisches Prinzip** und Leitziel der Disability Studies. Inklusion proklamiert, dass jeder Mensch grundsätzlich und überall ein vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft ist - und zwar vollkommen unabhängig von seinen individuellen (Un-)Möglichkeiten zur ‚Integration‘. Folglich geht es Inklusion nicht mehr darum, dass eine Mehrheit mehr oder minder ‚integrationswillige wie -fähige‘ Minderheiten in sich integriert (gemäß der Gleichung: je schwerer die Schädigung bzw. Beeinträchtigung, desto geringer die Chancen auf Integration). Vielmehr geht es um das allen (!) Mitgliedern einer Gesellschaft zustehende und unveräußerliche Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und Anerkennung ihres einmaligen und indi-



BSB
B5-P4/ B5-P4/1
Angela Ehlers/Annett Klinkenberg

01.02.2011
Telefon: 428 63-2094
Fax: 42863 -3072

viduellen Soseins. Inklusion setzt damit einen tiefgreifenden gesamtgesellschaftlichen Wandel voraus, der nicht nur das Bildungssystem, sondern letztlich alle menschlichen Lebensbereiche betrifft und mit einbeziehen muss."

(aus Homann, Bruhn: Ein Dutzend Gründe, warum die Integrationspädagogik gescheitert ist, IN: Das Zeichen, 2009, S. 250-261)

„Sie (Inklusion) ist Ausdruck einer Philosophie der Gleichwertigkeit jedes Menschen, der Anerkennung von Verschiedenheit, der **Solidarität der Gemeinschaft** und der Vielfalt von Lebensformen.“

(aus Seifert, Monika: Inklusion ist mehr als Wohnen in der Gemeinde, IN: Dedrich/Greving/Mürner/Rödler (Hrsg.): Inklusion statt Integration, 2006, S. 98-113)

„[...]Inklusion ist ein Schritt auf dem Weg, wo Menschen mit Behinderungen akzeptiert werden und wo ihnen Anerkennung für ihren Beitrag für alle menschlichen Vorgänge gegeben wird, gerade wegen ihres **Andersseins**.“

(aus Johnstone, David: Wege zum Inklusionskonzept in der europäischen Bildung, IN: Bloemer/Vojtova/Johnstone (Hrsg.): Pädagogische Wurzeln der Inklusion, Berlin 2006, S. 75)

"Im Kontrast hierzu begreift sich der Ansatz der Inklusion als allgemeinpädagogischer Ansatz, der auf der Basis von **Bürgerrechten** argumentiert, sich gegen jede gesellschaftliche Marginalisierung wendet und somit allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert sehen will. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen aller zu entsprechen - und damit wird dem Verständnis der Inklusion entsprechend jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft anerkannt."

(aus Hinz, Andreas: Inklusion, IN: Bleidig/Antor (Hrsg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik, Stuttgart 2006, S.97-99)

"Der Begriff Inklusion geht über den der Integration hinaus. Ist mit Integration die Eingliederung von bisher ausgesonderten Personen gemeint, so will Inklusion die Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen, d.h., der Individualität und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung tragen. Die Menschen werden in diesem Konzept nicht mehr in Gruppen (z.B. hochbegabt, behindert, anderssprachig, ...) eingeteilt. Während im Begriff Integration noch ein vorausgegangener gesellschaftlicher Ausschluss mitschwingt, bedeutet Inklusion **Mitbestimmung und Mitgestaltung für alle Menschen ohne Ausnahme**. Inklusion beinhaltet die Vision einer Gesellschaft, in der alle Mitglieder in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen können und die Bedürfnisse aller Mitglieder ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden. Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass alle Menschen unterschiedlich sind und dass jede Person mitgestalten und mitbestimmen darf. Es soll nicht darum gehen, bestimmte Gruppen an die Gesellschaft anzupassen."

(aus Krög, Walter: Einleitung, IN: Herausforderung Unterstützung. Perspektiven auf dem Weg zur Inklusion, Außenfern 2005)



§ 12 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG): Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“ bestehen.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt.

* § 12 Absatz 1 findet Anwendung jeweils für die Aufnahme in die ersten und fünften Klassen und für den weiteren Bildungsgang der nach dieser Vorschrift aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

(4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.



➤ **Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und Elternwunsch**

Grundlage für die Entscheidung, dass es einen Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Kindes gegen den Elternwillen gibt: § 34 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997. In der Rechtsauslegung wird hier auch ein Rechtsanspruch der Eltern gesehen, eine Begutachtung Ihres Kindes zu erhalten, wenn Sie es wünschen, unabhängig von der Empfehlung der Schule (siehe auch u.a. § 13).

§ 34 HmbSG, Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.

Nachfolgender Paragraph bezieht sich zwar auf die Sonderschule, jedoch unter Anwendung des § 12 HmbSG, gilt dieser auch für die allgemeinen Schulen: Eltern haben einen Anspruch auf die Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ihrer Kinder:

§ 13 Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen vom 27. Mai 1986: Einleitung der Prüfung

(1) Die Sonderschulbedürftigkeit wird geprüft,
1. wenn die Erziehungsberechtigten die Aufnahme ihres Kindes in eine Sonderschule oder die Prüfung der Sonderschulbedürftigkeit ihres Kindes beantragen, oder
2. auf Veranlassung der allgemeinen Schule, bei der ein Kind zur Einschulung angemeldet worden ist oder die ein Schüler besucht.

Stellen andere Einrichtungen, insbesondere eine Einrichtung zur Frühbetreuung, der Schularzt, der Landesarzt für Behinderte, die Dienststelle Schülerhilfe oder das Jugendamt Anzeichen für eine Sonderschulbedürftigkeit fest, teilen sie dies erforderlichenfalls der für die Einschulung zuständigen oder der besuchten allgemeinen Schule mit.

➤ **Rechtliche Vorschriften zum Nachteilsausgleich:**

Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 (VOE-PSG 2010/2011) vom 24. Juni 2010:

§ 4 Nachteilsausgleich

Ist infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, werden angemessene Erleichterungen gewährt. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen



BSB
B5-P4/ B5-P4/1
Angela Ehlers/Annett Klinkenberg

01.02.2011
Telefon: 428 63-2094
Fax: 42863 -3072

bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen (APO-AS) vom 22. Juli 2003, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 1, 8, 9, 12, 18, 19, 21a, 50, 54, 70a, 70b, 70d, geändert, §§ 30, 70e, Anlage neu gefasst, §§ 70f, 70g, 70h, 70i neu eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 118):

§ 3 Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Die im Unterricht und in den Abschlussprüfungen erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden im Zeugnis mit einer Note bewertet und beurkundet (Notenzeugnis), soweit nichts anderes bestimmt ist.² Die Note wird auf Grund der von den Schülerinnen und Schülern erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt.

(2) Die Bewertung im Zeugnis kann durch die Angabe von Noten für Teilbereiche oder Teilleistungen, insbesondere für die schriftlichen und für die mündlichen Leistungen erläutert werden. Es muss aber, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils eine zusammenfassende Note für das Fach oder den Lernbereich gebildet werden.

(3) In den Fächern Wahlpflicht und Religion in der Grundschule wird im Zeugnis keine Note erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in den in Satz 1 genannten Fächern wird vermerkt. **NEU siehe unten**^{*1}

(4) Schülerinnen und Schülern, denen infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis ihres Leistungsstands wesentlich erschwert ist, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (seit 1. November 2006 in Kraft), 06.10.2006 MBISchul 2006 Seite 110 , in SchulRHH unter Ziff. 1.11.3 aufgenommen.

^{*1} Künftig erfolgt die Leistungsbewertung im Fach Religion wie in allen anderen Fächern auch, es gibt keine Besonderheiten mehr:

§ 7 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 21.09.2010

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.